



- |   |  |
|---|--|
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES |  |
| BAUGRENZE   |  |
| STRASSENBEZUGSLINIE   |  |
| ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG                        |  |
| SONSTIGE ABGRENZUNG   |  |
- |   |              |
|---|--------------|
| REINE WOHNGEBIETE                       |              |
| ALLOEGEMEINE WOHNGEBIETE                |              |
| ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE                 |              |
| ALS HÖCHSTGRENZE                        | z.B. III     |
| ZWINGEND                                | z.B. III     |
| GRUNDFLÄCHENZAHLE                       | z.B. ORZ 0,4 |
| GESCHLOSSFLÄCHENZAHLE                   | z.B. OFZ 0,7 |
| OFFENE BAUWEISE                         |              |
| NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZUGELASSEN |              |
| GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN  | 2 W          |
| GESCHLOSSENE BAUWEISE                   |              |
| REIHENHÄUSER                            | RH           |
| BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF     |              |
| STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN                 |              |
| FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN          |              |
| GRÜNFLÄCHEN                             |              |
| FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE                 |              |
| FLÄCHEN FÜR GARAGEN                     |              |
- |   |  |
|---|--|
| FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT               |  |
| NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN |  |
| FESTGESTELLTE BUNDESFERNSTRASSE               |  |
| NATURSCHUTZGEBIET                             |  |
| LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET                       |  |
| VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET               |  |
| VORHANDENE BAUTEN                             |  |

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 1. Juli 1968

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdfläche sind auch auf den nicht überbauten Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenstoppeln nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Weggesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

1 : 1000

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1961 (BUNDESBLATT S. 341)

**NEUGRABEN - FISCHBEK 13**

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 718

NEUGRABEN - FISCHBEK 13



**G e s e t z**  
**über den Bebauungsplan Eilbek 6**

Vom 1. Juli 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eilbek 6 für den Geltungsbereich Wandsbeker Chaussee — Hammer Steindamm — über die Flurstücke 2079, 381 (Friedenstraße), 2178 und 242 der Gemarkung Eilbek (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 503 und 504) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der auf den Flurstücken 254, 255, 762 und 1969 der Gemarkung Eilbek festgesetzten Stellflächen an den Hammer Steindamm eine Zu- und Abfahrt anzulegen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1968.

Der Senat

**G e s e t z**  
**über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 13**

Vom 1. Juli 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 13 für den Geltungsbereich Störtebekerweg — Falkenbergsweg — Cuxhavener Straße — Scharpenbergsweg — Falkenbergsweg — Heidrand (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1968.

Der Senat